

# Satzung

## des Westfälischen Heimatbundes e. V.

Geändert durch den Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27.11.2019.

Eingetragen ins Vereinsregister durch das Amtsgericht Münster am 12.05.2020.

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- 1) Der im Jahre 1915 gegründete Verein führt den Namen Westfälischer Heimatbund e. V. (WHB).
- 2) Er hat seinen Sitz in Münster und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nr. VR 1540 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Der Westfälische Heimatbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige

Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 2) Zweck des Vereins sind
  - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde § 52 Abs. 2 Nr. 22 AO,
  - die Jugendhilfe § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO,
  - die Förderung der Kultur § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO,
  - die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege § 52 Abs. 2 Nr. 6 AO,
  - die Förderung der Erziehung und Volksbildung § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO,

- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO,
  - die Förderung des traditionellen Brauchtums § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO,
  - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO.
- 3) Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
- die örtliche und regionale Heimatarbeit,
  - den Einsatz für die Stärkung und Wertschätzung des ehrenamtlichen Engagements im Bereich der Heimat- und Kulturpflege,
  - Beratung und Service für in der Heimatpflege und Heimatkunde ehrenamtlich Tätige,
  - Durchführung von Bildungsmaßnahmen, Fortbildungen und Tagungen,
  - Öffentlichkeitsarbeit und Herausgabe von Handreichungen sowie fachspezifischen Publikationen zur Heimatkunde, Denkmalpflege sowie im Hinblick auf die Heimatpflege
- bedeutsamen Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes,
- fachliche Arbeit, u. a. in Foren (Arbeitskreise zu bestimmten Themen),
  - die Trägerschaft von jugendpflegerischen Maßnahmen,
  - Vermittlung von Kenntnissen über den Heimatraum Westfalens, insbesondere an Jugendliche,
  - Jugendleiterschulungen,
  - Unterstützung der Gründung von Kinder- und Jugendgruppen in den örtlichen Heimatvereinen und Kreisheimatbünden.
- 4) Im Rahmen seiner Satzungszwecke will der Verein
- die Einheit Westfalens erhalten, seine Eigenheit pflegen, zu ihrer sachgerechten Gestaltung auf allen Gebieten beitragen und Westfalen im Verbund der Regionen stärken,
  - in den Menschen, die in diesem Raum leben oder sich ihm verbunden fühlen, das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit wecken und vertiefen,
  - mit schulischen Kooperationspartnern und außerschulischen Lernorten zusammenarbeiten,

- das Verständnis für die Belange der Heimatpflege insbesondere in der Jugend wecken und fördern,
  - über Kinder- und Jugendarbeit Hilfen zur Persönlichkeitsbildung, insbesondere zu demokratischem Denken und Handeln bieten.
- 5) Der Westfälische Heimatbund verfolgt im Rahmen der Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde das Ziel, das kulturelle und natürliche Erbe der Region zu bewahren, zu vermitteln und weiterzuentwickeln. Dabei tritt der Westfälische Heimatbund für ein weltoffenes Verständnis von westfälischer Heimat ein. Der Westfälische Heimatbund bündelt ehrenamtliche Aktivitäten der Heimatarbeit aus allen Regionen Westfalens unter einem gemeinsamen Dach.
- 6) Zur Verfolgung seiner Zwecke strebt der Westfälische Heimatbund regional wie überregional die Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen an, die eine gleiche Zielsetzung verfolgen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke ver-

wendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon unberührt bleibt die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Rahmen von § 3 Nr. 26 EStG und Betätigungen im Rahmen von § 58 AO.

- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Der Westfälische Heimatbund hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden, die die Ziele des WHB unterstützen.
- 3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Soweit Aufnahmeanträge von Vereinen gestellt werden, hat er zuvor das zuständige Heimatgebiet anzuhören. Der Vorstand

kann die Entscheidung über die Aufnahme natürlicher Personen an die Geschäftsführung delegieren.

- 4) Bei der Aufnahme von Minderjährigen haben sich die gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter zu verpflichten, für die Beitragspflichten der/des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- 5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) ist schriftlich gegenüber der Geschäftsadresse des Vereins bis spätestens 31.10. zu erklären. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres.
- 3) Ein Ausschluss kann bei groben Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen und bei Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins und seiner

Ziele in anderer Weise erfolgen, insbesondere wenn dem Verein durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung einer verfassungsfeindlichen Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, geschadet wird.

Über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag ist zu begründen.

Dem betroffenen Mitglied wird von der/dem Verwaltungsratsvorsitzenden Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Danach entscheidet der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen. Er ist zu begründen.

## **§ 6 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

- 1) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen.
- 2) Der Jahresbeitrag wird vom Vorstand durch Beschluss festgesetzt, mit Ausnahme des von Mitgliedsvereinen zu zahlenden Beitrags. Dieser wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt.

## **§ 7 Minderjährige Vereinsmitglieder**

- 1) Geschäftsunfähige Mitglieder können ihre Antrags- und Re-derechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch ihre gesetzli-chen Vertreter ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwi-schen dem 7. und dem vollende-ten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrneh-mung ausgeschlossen.
- 3) Mitglieder bis zum vollende-ten 16. Lebensjahr haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Ordnungsgewalt des Vereins**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, fristgerecht seinen Beitragsverpflich-tungen nachzukommen sowie die Regelungen dieser Satzung, der Vereinsordnungen und die Ent-scheidungen der Vereinsorgane zu beachten.

## **§ 9 Vereinsorgane**

- 1) Organe des Westfälischen Hei-matbunds sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) der Verwaltungsrat,

d) das Kuratorium.

- 2) Die Haftung von Organmit-gliedern ist gemäß § 31 a BGB beschränkt.

## **§ 10 Die Mitgliederversamm-lung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Ka-lenderjahr statt.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegen-heiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Ge-schäftsberichtes;
  - b) Entgegennahme der Rech-nungslegung;
  - c) Entgegennahme des Berich-tes der Rechnungsprüfer/innen;
  - d) Entlastung des Vorstands und des Verwaltungsrats;
  - e) Bestimmung des Wahlver-fahrens für die Wahlen zum Verwaltungsrat und der Rechnungsprüferinnen/Rech-nungsprüfer;
  - f) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und Bestim-mung der Zahl der Mitglie-der aus dem Kreis der Mit-gliedsvereine. Die Mitglieder aus dem Kreis der Mitglieds-vereine werden für die Dauer von vier Jahren gewählt;

- g) Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand und dem Verwaltungsrat nicht angehören. Sie berichten der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung der Jahresrechnung, der Geschäftsbücher, der Kasse und die sonstigen Vermögenswerte des Westfälischen Heimatbundes. Sie werden für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl in Folge ist zweimal zulässig;
- h) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung des Vereins;
- i) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge;
- j) Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes;
- k) Festsetzung der Beiträge der Mitgliedsvereine.

Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform (E-Mail, Brief oder Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf

die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

- 4) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auf Antrag eines Organs oder auf Antrag von 20 % aller Mitglieder einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Anträge auf Einberufung einer Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Westfälischen Heimatbundes eingereicht werden.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer/ihrem bzw. seiner/seinem Stellvertreter/in geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Mitgliedsvereine haben je angefangene 20 Mitglieder eine Stimme. Alle anderen ordentlichen Mitglieder und Ehrenmit-

glieder haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme; eine Stellvertretung ist unzulässig.

- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung bei der Geschäftsstelle einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sind auf der Webseite des Westfälischen Heimatbundes bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

## **§ 11 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus: der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister sowie mindestens zwei und höchstens sechs Beisitzerinnen/Beisitzern. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind für sich allein vertretungsbe-rechtigt.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Westfälischen Heimatbundes oder eines ihm angehörenden Heimatvereins sein. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Westfälischen Heimatbundes und ihr/sein Stellvertreter können dem Vorstand nicht angehören.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
- 5) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal vierteljährlich statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder ist dabei unzulässig.
- 6) An den Sitzungen des Vorstandes nimmt die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Westfälischen Heimatbundes mit beratender Stimme teil.
- 7) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung

des Vereins. Er ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er ist insbesondere zuständig für die

- unverzügliche Erledigung der Beschlüsse der Organe des Westfälischen Heimatbundes. Ergeben sich dabei neue Gesichtspunkte oder schwerwiegende Bedenken gegen ihre Durchführung, ist er berechtigt, vor der weiteren Ausführung eine erneute Entscheidung des Organs herbeizuführen, das den betreffenden Beschluss gefasst hat;
  - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge;
  - Beschlussfassung über Anträge auf Beitragsermäßigung im Einzelfall;
  - Beschlussfassung über Neueinrichtung, Arbeitsweise und Auflösung von Foren;
  - Berufung von Mitgliedern des Kuratoriums.
- 8) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden. Er beruft ihre Vorsitzenden und bestellt ihre Mitglieder.
- 9) Der Vorstand erlässt die Ordnungen des Vereins, insbesondere die
- a) Beitragsordnung,

- b) Finanzordnung,
- c) Geschäftsordnungen für Ausschüsse, Foren und das Kuratorium,
- d) Datenschutzordnung

soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

- 10) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail fassen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

## **§ 12 Verwaltungsrat**

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Ehrenvorsitzenden und den Ehrenmitgliedern, den Vorsitzenden der Foren und Ausschüsse, den Vorsitzenden der Heimatgebiete, der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des Westfälischen Heimatbundes und den Kreisheimatpflegerinnen/ Kreisheimatpflegern. Im Falle der Verhinderung der Geschäftsführerin/des Ge-



schäftsführers nimmt ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil; im Falle der Verhinderung einer Kreisheimatpflegerin/eines Kreisheimatpflegers ist diese/dieser berechtigt, eine/einen von ihr/ihm bestimmte/n Vertreterin/Vertreter zu entsenden.

Dem Verwaltungsrat gehören weiterhin mindestens sechs weitere Mitglieder des Westfälischen Heimatbundes an, die Mitglieder eines Heimatvereins sein sollen.

Dem Verwaltungsrat gehören ferner zwei Mitglieder an, die durch die Landschaftsversammlung gewählt werden.

Die Regierungspräsidentinnen/Regierungspräsidenten in Westfalen sind Mitglieder.

- 2) Der Verwaltungsrat stellt den Haushaltsplan auf. Er wählt den Vorstand, beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern und die Bildung von Arbeitsausschüssen. Der Verwaltungsrat bereitet die Mitgliederversammlungen vor.
- 3) Der Verwaltungsrat beschließt die Einrichtung, Zusammenlegung und Auflösung von Heimatgebieten. Er erlässt Richtlinien zur Tätigkeit der Heimatgebiete, zur Wahl der Vor-

sitzenden, der Berufung und der Tätigkeit von Kreis- und Ortsheimatpflegerinnen/-pflegern insbesondere zu ihrer Zusammenarbeit mit den Kreis- und Gemeindebehörden.

- 4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben in der Sitzung des Verwaltungsrates je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch die/den Vorsitzende/n einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Verwaltungsratssitzung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates beruft im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Westfälischen Heimatbundes den Verwaltungsrat jährlich mindestens einmal zu einer Sitzung ein.
- 6) Die Einladung erfolgt schriftlich (E-Mail, Brief oder Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Anträge von Mitgliedern des Verwaltungsrates müssen spätestens sieben Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle des Westfälischen Heimatbundes eingereicht werden. Eine sofortige

Beschlussfassung über erst in der Sitzung gestellte Anträge findet nur statt, wenn ihre Dringlichkeit beschlossen wird. Für den Beginn der Fristen ist das Datum des Poststempels des jeweiligen Schreibens maßgebend.

- 7) Der Verwaltungsrat wählt seine/seinen Vorsitzende/Vorsitzenden und deren/dessen Vertreter/in aus dem Kreis seiner Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren. Die Ämter der/des Vorsitzenden des Westfälischen Heimatbundes und der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates dürfen nicht in einer Person vereinigt werden.
- 8) Der Verwaltungsrat regelt das Wahlverfahren für die von ihm durchzuführenden Wahlen selbst und kann sich dazu eine Ordnung geben.

### **§ 13 Kuratorium**

- 1) Der Vorstand beruft als Mitglieder des Kuratoriums Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die bereit sind, sich werbend für die Ziele des Westfälischen Heimatbundes einzusetzen, und legt die Zahl der Mitglieder des Kuratoriums fest. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie wählen die/den Vorsitzende/n des Kuratoriums

auf vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

- 2) Das Kuratorium wirbt für die Ziele des Westfälischen Heimatbundes, stellt Kontakte zu Verbänden, Institutionen und Einrichtungen des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft her und akquiriert Fördermittel für den Westfälischen Heimatbund.
- 3) Das Kuratorium tagt i.d.R. einmal jährlich. Es wird von dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums einberufen.

### **§ 14 Geschäftsstelle**

- 1) Der Vorstand richtet zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle ein.
- 2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Westfälischen Heimatbundes leitet die Geschäftsstelle und unterstützt durch ihre/seine Tätigkeit die Arbeit des Vorstandes, des Verwaltungsrates und des Kuratoriums.
- 3) Die Arbeit der Geschäftsstelle wird vom Vorstand im Einvernehmen mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer geregelt.

## **§ 15 Foren und Arbeitskreise**

Der Vorstand kann Foren und Arbeitskreise einrichten. Er bestimmt ihre Aufgaben und Tätigkeitsfelder und beruft ihre Mitglieder. Er bestimmt ihre Vorsitzende/n.

## **§ 16 Heimatgebiete**

- 1) Der Westfälische Heimatbund gliedert sich räumlich in Heimatgebiete.
- 2) Die Heimatgebiete, die nicht eingetragene Vereine sind, geben sich eine Ordnung, die sich an den aktuellen Richtlinien des WHB orientiert.

## **§ 17 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendersatz**

- 1) Die Vereins- und Organämter sind Ehrenämter.
- 2) Für die Tätigkeit in Organen, Foren und Arbeitskreisen können Aufwenderschädigungen gemäß § 3 Nr. 26 EStG gewährt werden. Die Einzelheiten regelt der Vorstand.

## **§ 18 Westfalen-, Heimatgebiets- und Kreisheimattage**

- 1) In der Regel findet jährlich ein Westfalentag als öffentliche Veranstaltung statt. Er kann mit einer Mitgliederversamm-

lung verbunden werden.

- 2) Versammlungen der Heimatpflege auf Kreisebene sollen in der Regel jährlich stattfinden. Sie dienen in erster Linie der Aussprache und Vernetzung über die regionale und örtliche Heimatearbeit, können sich aber auch mit gesamtwestfälischen Angelegenheiten beschäftigen.

## **§ 19 Datenschutz**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel

18 DS-GVO,

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO

und

- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

## **§ 20 Satzungsänderungen**

- 1) Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die/der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in als die/der Liquidatorin/Liquidator des Vereins bestellt.
- 4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe oder seinen Rechtsnachfolger. Es ist ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnüt-

zigen Zwecken im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

## **§ 21 Gültigkeit dieser Satzung**

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.11.2019 beschlossen.
- 2) Diese Satzung ist mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster am 12.05.2020 in Kraft getreten.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

## **Impressum**

Westfälischer Heimatbund e. V. (WHB)  
Kaiser-Wilhelm-Ring 3  
48145 Münster

Postanschrift:  
Westfälischer Heimatbund e. V. (WHB)  
48133 Münster

Telefon: 0251 203810-0  
Fax: 0251 203810-29

E-Mail: whb@whb.nrw  
Internet: www.whb.nrw